



**Touring Club Schweiz**  
Chemin de Blandonnet 4  
Postfach 820  
1214 Vernier GE  
[www.tcs.ch](http://www.tcs.ch)

**Peter Goetschi**  
Zentralpräsident  
Tel.: +41 58 827 27 11  
[peter.goetschi@tcs.ch](mailto:peter.goetschi@tcs.ch)

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Herr Bundesrat Albert Rösti  
Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Elektronischer Versand: [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

Vernier/Genf, 23. März 2023

## **Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»**

### **Position des TCS**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,5 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahmenpaket nimmt sowohl die Fahrzeugmanipulation (Tuning) wie auch das Fahrverhalten mit unnötigem Verkehrslärm ins Visier. Mit der Revision will er Verstösse gleichzeitig einfacher und strenger sanktionieren. Die Änderungsvorschläge gehen zurück auf die Motion 20.4339 der UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren».

Betroffen sind zwei Artikel des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und vier Verordnungen, namentlich die Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV), die Verkehrsregelnverordnung (VRV), die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und die Ordnungsbussenverordnung (OBV).

Der TCS hat die Motion 20.4339 unterstützt, jedoch unter Vorbehalt zu den Forderungen betreffend Lärmblitzern: Wie der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zur Vernehmlassung festhält, ist derzeit nicht abschätzbar, ob und bis wann zuverlässige Geräte für den ordentlichen Einsatz zur Verfügung stehen könnten. In diesem Zusammenhang lehnte der TCS die mittlerweile zurückgezogene parlamentarische Initiative Suter (20.443) ab, welche gesetzliche Grundlagen für Lärmradargeräte analog zu den Geschwindigkeitsradargeräten forderte.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der TCS grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, übermässigen und unnötigen Lärm im Strassenverkehr gezielter und effizienter zu bekämpfen. Jedoch unterstützt er nicht alle vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen. Seine Position zu den einzelnen Massnahmen finden Sie im Weiteren ausgeführt.

### **Erzeugung von vermeidbarem Lärm als leichte Widerhandlung**

Der Bundesrat schlägt in seiner Vernehmlassung vor, die Verursachung von vermeidbarem Lärm neu als leichte Widerhandlung ins SVG aufzunehmen. Nach geltendem Gesetz (SVG, Art. 16a) hat eine leichte Widerhandlung eine Verwarnung zur Folge. Falls in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen worden war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde, hat dies den Entzug des Lernfahr- oder

Führerausweises für mindestens einen Monat zur Konsequenz. In besonders leichten Fällen kann die Behörde auf jegliche Massnahmen verzichten.

Der TCS kann den vorgeschlagenen Ansatz nachvollziehen, welcher nicht zuletzt eine abschreckende Wirkung entfalten könnte. Ob die Regelung auf Gesetzesstufe ihre angestrebte Wirkung auf Autoposer und -tuner erzielen wird, ohne negative Auswirkungen auf die grosse Mehrheit der Verkehrsteilnehmenden, wird sich zeigen müssen. In diesem Zusammenhang plädiert der TCS auf das Augenmass der Vollzugsbehörden, diese gezielt anzuwenden, ohne dabei sämtliche Fahrzeuglenker unter Generalverdacht zu stellen. Ist die Verletzung von Vorschriften gegen unnötigen Lärm besonders leicht oder offensichtlich fahrlässig, muss die Behörde von jeglicher Massnahme absehen, wie dies nach geltendem Recht schon möglich ist (Art. 16a Abs. 4 SVG für administrative Massnahmen sowie 100 Abs. 1 SVG für strafrechtliche Aspekte).

### **Finanzielle Unterstützung des Bundesrates an die Kantone zur Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen**

Neu soll das SVG eine rechtliche Grundlage schaffen, mit welcher der Bund die Kantone bei Verkehrslärmkontrollen finanziell unterstützen kann (SVG Art. 53b). Entsprechende Vorgaben werden in der SKV (Art. 5a) weiter konkretisiert. Unterstützt werden soll sowohl die qualitative wie auch die quantitative Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden, nicht aber bereits heute durchgeführte Verkehrslärmkontrollen. Die vertragliche Umsetzung würde via Leistungsvereinbarung erfolgen, als Vorlage dienen die vom Bund mitfinanzierten Schwerverkehrskontrollen. Das Budget für diese Massnahme beläuft sich gemäss erläuterndem Bericht auf 2 Millionen Franken pro Jahr.

Der TCS lehnt diese Massnahme aus föderalistischen Überlegungen klar ab. Für die Ahndung von Verkehrsdelikten sind die Kantone zuständig, sie setzen ihre Ressourcen entsprechend ihrer Prioritäten ein. Der Vergleich mit den Schwerverkehrskontrollen ist nur bedingt stimmig. Grundsätzlich verkehrt Schwerverkehr auf den Nationalstrassen, eine finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Unnötiger Verkehrslärm ist hingegen meist innerorts und damit auf Kantons- und Gemeindestrassen eine Herausforderung.

### **Modernisierung der Ausführungsbestimmungen zu vermeidbarem Lärm**

Bereits heute konkretisiert Artikel 33 der VRV das Verbot von Belästigungen durch vermeidbaren Lärm (gestützt auf Art. 42, Abs. 1 SVG). Auf Wunsch der Vollzugsbehörden will der Bundesrat diesen modernisieren. Wie bisher werden unerlaubte Verhaltensweisen weiterhin beispielhaft, also nicht abschliessend, und abstrakt beschrieben. Neu soll der Einschub wegfallen, wonach „*namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts*“ kein vermeidbarer Lärm erzeugt werden darf. Neu sollen ausserdem einige Tatbestände explizit gelistet werden, welche in den letzten Jahren an Bedeutung erlangt haben, wie z. B. Fahrmodi innerorts (Sportmodus o. ä.) oder das Böllern der Auspuffanlage. Demgegenüber werden andere Tatbestände, welche an Relevanz verloren haben, nicht mehr namentlich erwähnt.

Der TCS unterstützt eine Modernisierung des Artikels 33 in der VRV. Dieser ist seit 1963 unverändert. Entsprechend sind nicht mehr alle gelisteten Punkte relevant (z. B. metallbereifte Fahrzeuge). Da es sich um einen nicht abgeschlossenen Beispielskatalog handelt, geht es vor allem darum, Prioritäten zu modernisieren und Klarheit in den rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

### **Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der rechtlichen Lärmgrenzwerte**

Weiter schlägt der Bundesrat ein Verbot von Ersatzschalldämpfern vor, welche zu höheren Geräuschemissionen führen als die ursprünglich verbauten Bauteile. Die Regelung würde sich auf Fahrzeuge beschränken, welche nicht unter das Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der EU (MRA) fallen, insbesondere Motorräder (Art. 53, Art. 219 und Art. 219a VTS).

Der TCS lehnt den vorgeschlagenen Swiss Finish ab. Zwar ist die Massnahme auf einen konkreten Bereich beschränkt, diese ist aber mit einem zusätzlichen Ressourcenbedarf für Informations- und

Überwachungsaufgaben verbunden. Demgegenüber lässt sich ihre Wirkung gemäss Auskunft der Bundesverwaltung aktuell nicht beziffern.

### **Ausserordentliche Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen**

Für Fahrzeuge, an denen wiederholt Manipulationen des Geräuschverhaltens durch die Polizei nachgewiesen wurde, soll gemäss Bundesrat das Nachprüfintervall für die Zulassungsbehörden verbindlich vorgeschrieben werden. Konkret würde das Fahrzeug während zwei Jahren fünf Mal zur Nachprüfung aufgeboten (Art. 34 VTS).

Der TCS begrüsst den Vorschlag. Das mehrfache Aufgebot soll verhindern, dass unerlaubte Manipulationen nicht unmittelbar nach einer Nachprüfung wiederaufgenommen werden. Die Massnahme erhöht nicht nur die finanzielle, sondern auch die zeitliche Hürde für ein erneutes Tuning. Zudem erlaubt die Regelung eine gewisse Flexibilität bei den Abstandskontrollen, um auf die unterschiedliche Belastung der Nachprüfzentren Rücksicht nehmen zu können.

### **Erweiterung der Ordnungsbussentatbestände**

Schliesslich will der Bundesrat die OBV um verschiedene lärmrelevante Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachende Fahrmanöver erweitern. Zudem will er die Busse für bereits in der OBV enthaltene Lärmverstösse erhöhen. Die Neuregelung konzentriert sich auf vergleichsweise leicht feststellbare Manipulationen und oft zu beobachtende Verhaltensweisen. Beispiele sind das „Anfahren mit durchdrehenden Reifen“ (Ziff. 326.4 OBV) und das „Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz“ (Ziff. 409.1 OBV), jeweils geahndet mit 80 Franken.

Ordnungsbussenverfahren sind deutlich weniger aufwendig und kostenintensiv als die ordentlichen Strafverfahren, da sie durch die zuständigen Vollzugsorgane in eigener Kompetenz erfolgen. Entsprechend begünstigen die Änderungen einen einfacheren Vollzug. Die punktuelle und spezifische Ausweitung der Ordnungsbussenverordnung kann der TCS vor diesem Hintergrund unterstützen.

\*\*\*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der TCS den Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz begrüsst. Fahrzeugmanipulation (Tuning) wie auch Fahrverhalten, welche unnötigen Verkehrslärm verursachen, sollen wirksamer geahndet werden. Gezielt ins Visier zu nehmen sind jene wenigen Verkehrsteilnehmer, welche Anwohnerschaften und weitere Personengruppen mit unnötigem Lärm belästigen (Stichwort Auto- und Motorradposer), ohne dabei sämtliche Verkehrsteilnehmenden unter Generalverdacht zu stellen. Zwei Massnahmen aus der Vernehmlassung lehnt der TCS ab: Aus föderalistischen Gründen die finanzielle Unterstützung der Verkehrskontrollen und das Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen, das als Swiss Finish Ressourcen zusätzliche Ressourcen binden würde ohne dass sich seine Wirkung beziffern lässt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Touring Club Schweiz**

Peter Goetschi  
Zentralpräsident